

Arbeitsrecht (Nr. 105/2006)

Wiedereingliederung von Schwerbehinderten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer, der auf seinem alten Arbeitsplatz nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann, steht ein besonderer Beschäftigungsanspruch aus § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zu. Der besondere Beschäftigungsanspruch kann auch auf eine Änderung des Arbeitsvertrages gerichtet sein, die die Beschäftigung des Arbeitnehmers auf einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ermöglicht.

Im Rahmen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast kann es genügen, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten aufzeigt, die seinem eingeschränkten Leistungsvermögen und seinen Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechen.

**Urteil des BAG vom 10. Juni 2005
Aktenzeichen: 9 AZR 230/04**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – AiB Nr. 4/2006
11.04.2006**